

Um das kirchliche Frauenstimmrecht im Kanton Aargau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kommen noch in den Genuss dieser Steuererleichterung. Ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag würde, so heisst es im beleuchtenden Bericht, ein untragbarer Steuerausfall entstehen.

4. **Initiativbegehren auf Revision des kantonalen Steuergesetzes im Sinne einer gerechten Lastenverteilung**
der Partei der Arbeit vom 31. März 1947.

Dieses Begehren kommt einer Teilrevision des Steuergesetzes gleich. Die darin gestellten Forderungen werden bei der bereits eingeleiteten allgemeinen Revision des Steuergesetzes geprüft werden. Bis dahin bringt das Gesetz über die Ermässigung der Staatssteuer eine fühlbare Entlastung. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen daher Ablehnung der Initiative.

Gemeindeabstimmungsvorlagen.

1. **Abänderung der Statuten der Versicherungskasse und der Spar- und Hilfskasse für das städtische Personal und die Lehrerschaft.**

Es handelt sich um keine Sanierungsaktion, sondern um eine **notwendige Neuordnung** wegen der Teuerung und der Einführung der AHV.

2. **Erstellung eines Sekundarschulhauses auf dem Rebhügel in Zürich 3. Kredit: Fr. 4 796 000.— + allfällige Bauverteuerung** seit Aufstellung des Kostenvoranschlages (1. 6. 1948).

3. **Erteilung eines weiteren Kredites von Fr. 8 000 000.— zur Förderung des Wohnungsbaues.** A. R.

Um das kirchliche Frauenstimmrecht im Kanton Aargau

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche im Kanton Aargau hatte im verflossenen Frühling den Kirchenrat beauftragt, eine **Volksabstimmung** unter den Konfessionsangehörigen über die **Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflegen und Kirchenausschüsse** anzuberaumen. Wie Kirchenratssekretär Pfarrer Hug (Schöftland) in der Herbst-

C o u t u r e

Heidi Höhn, Zürich-Wiedikon

Erikastrasse 21/Ecke Zentralstrasse, 5. Etage, Lift, Tramhaltestelle Schmiede

Telephon 33 58 85

synode mitteilte, hat der Kirchenrat beschlossen, diese Abstimmung im **Frühling 1949** durchzuführen. Nachdem den Kirchenpflegen auseinandergesetzt worden war, welche Funktionen sie auf diese Volksabstimmung hin unter den Konfessionsangehörigen zu übernehmen haben, stellte Pfarrer Hoegger (Baden) einen Wiedererwägungsantrag. Denn der grosse Aufwand an Zeit und Geld „lohne sich nicht für eine Sache, die ja doch negativ entschieden werde“. Jedenfalls sollte der Kirchenrat mit der Ansetzung der Volksabstimmung noch zuwarten, bis die Synode ein weiteres Mal Gelegenheit erhalte, sich zum Problem des Frauenstimm- und -wahlrechts zu äussern. Während Laien und Pfarrherren diese Stellungnahme unterstützten, votierten Pfarrer Wolfer (Buchs) und Prof. Dr. H. Staehelin (Buchs) zugunsten einer baldigen Volksbefragung. Aber auch der Präsident des Kirchenrates, Pfarrer Hans Tanner (Zofingen), bekannte sich zum Wiedererwägungsantrag.

Die Synode beschloss, mit allen gegen 22 Stimmen, der Kirchenrat solle mit der Durchführung der Volksabstimmung über die Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflegen und Kirchenausschüsse **zuwarten**. An einer späteren Sitzung will die Synode endgültig entscheiden, wie das Problem weiter zu behandeln sei. Hätte der Entscheid am 22. November in der Herbstsynode in Aarau fallen sollen, dann wäre (nach den Darlegungen von Kirchenratssekretär Pfarrer Hug und den weiteren Votanten) ein **Verzicht auf die Volksbefragung** beschlossen worden. Trotzdem viele Synodale die Notwendigkeit und Wünschbarkeit einer aktiveren Mitarbeit der Frau in der Beaufsichtigung und Administration des kirchlichen Lebens durchaus bejahen, sieht man kaum eine Möglichkeit, die stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in ihrer Mehrheit während absehbarer Zeit für diese Reform gewinnen zu können.

NZZ., 26. 11. 48.

Ablehnung des Frauenstimmrechts in Solothurn

In der kantonalen Volksabstimmung vom 14. November 1948 über vier Partialrevisionen der Staatsverfassung wurden die ersten drei Vorlagen über die Wahlart der Gemeindebehörden, über das Stimm- und

